# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 62 Ausgegeben Danzig, den 19. Juni 1935


Inhalt:



150

## Rechtsverordnung
### betreffend Befreiung von der Wartezeit gemäß § 1313 BGB.
### Vom 6. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26 und des § 2d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

Artikel I

Der Artikel 11 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899 (Ges. S. S. 562) erhält folgende Fassung:

„Über die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf (BGB. § 1313) entscheidet der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Soll die Ehe im Auslande geschlossen werden, so ist der Standesbeamte, der das Ehefähigkeitszeugnis erteilt, zuständig."

Artikel II

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Senat.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. August 1935 in Kraft.

Verfahren, die in diesem Zeitpunkt anhängig sind, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Danzig, den 6. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

151

## Verordnung
### zur Ergänzung der Verordnung betr. Notstandsarbeitslöhne.
### Vom 11. Juni 1935.

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des § 26 Abs. 4 des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 484) in der Fassung vom 6. Februar 1935 (St. A. Teil I S. 71) wird wie folgt ergänzt:

§ 14

Überstunden über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinaus sind nur in dringenden Fällen anzuordnen.

Überstunden sind nach dem Ermessen der Betriebsführung möglichst durch entsprechende Freizeit abzugelten; sie sind wie regelmäßige Arbeitszeit zu entlohnen.

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 27. 6. 1935.

§ 15

Der Lohn wird nur für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezahlt; jedoch wird er in folgenden Fällen in dem nachstehend festgesetzten Umfange vergütet, wenn der Notstandsarbeiter ohne sein Verschulden eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert gewesen ist.

Als verhältnismäßig nicht erheblich wird festgesetzt die Zeit:

a) zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen, zu Verhandlungen vor Staats- oder Gemeindebehörden, zu denen der Arbeiter geladen ist oder die Notwendigkeit zum Erscheinen nachweist, und in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Körperschaften öffentlichen Rechts, bei Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung,

b) bei einem Wohnungswechsel von Arbeitern mit eigenem Hausstand,

c) bei Todesfällen in der Familie (Ehefrau, Eltern und Kinder), bei der eigenen Eheschließung und bei der Geburt von Kindern in der Familie des Arbeiters,

d) bei schweren Krankheiten der unter c) genannten Familienangehörigen, sofern der Arzt dem Arbeiter bescheinigt, daß seine Anwesenheit zur vorläufigen Pflege erforderlich ist.

Bei Verhinderungen nach a) wird der Lohn nur für die Zeit, die zur Erledigung der Angelegenheit unbedingt erforderlich ist, höchstens bis zur Dauer eines halben Arbeitstages gezahlt, wenn die Betriebsführung vorher den Urlaub erteilt hat.

In allen anderen Fällen wird der Lohn bis zur Dauer von einem Arbeitstage gezahlt.

Anderweitige Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst werden angerechnet.

Der Notstandsarbeiter hat in den Fällen zu a) bis d) den Nachweis für seine Behinderung zu erbringen oder die Gründe dafür glaubhaft zu machen.

§ 16

Das Arbeitsverhältnis kann mit eintägiger Kündigungsfrist gelöst werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1935 in Kraft.

Danzig, den 11. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser von Wnuck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.